

## **Gemeinde Biederitz**

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12 S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 11.10.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

#### **§ 1**

##### **Name, Bezeichnung**

Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Biederitz“ und gehört zum Landkreis Jerichower Land.

#### **§ 2**

##### **Gemeindegebiete, Ortsteile**

(1) Die Grenzen des Gemeindegebietes und die innergemeindlichen Grenzen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2) Die Gemeinde Biederitz umfasst die Ortsteile

- im Norden den Ortsteil Gerwisch
- im Osten die Ortsteile Woltersdorf und Königsborn
- im Süden den Ortsteil Gübs
- im Westen die Ortsteile Biederitz und Heyrothsberge

#### **§ 3**

##### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen der Gemeinde Biederitz zeigt ein Geviert von Grün und Silber, 1 und 3: drei silberne Eicheln 2:1, 2 und 4: ein blauer Wellenbalken wie in der Anlage 3 dargestellt.

(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben Grün-Weiß. Die Flagge ist eine dreistreifige Flagge, deren linker und rechter Streifen grün sind und jeweils ein Viertel der Breite des weißen Mittelstreifens besitzen. Bei der quergestreiften Flagge sind der obere und untere Streifen grün mit je einem Viertel der Breite des Mittelstreifens. Der Mittelstreifen ist weiß. Mittig aufgesetzt ist das Wappen.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen, im Kopf eine fortlaufende Nummer und im Fuß die Umschrift „Gemeinde Biederitz“ zeigt.

(4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er kann die Führung weiterer Dienstsiegel beauftragen. Das weitere regelt eine Siegelordnung.

(5) Die Ortsteile der Gemeinde Biederitz führen ihre genehmigten Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung wie in Anlage 2 dargestellt und beschrieben weiter.

## **II. ABSCHNITT ORGANE**

### **§ 4 Gemeinderat**

(1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Sind der Vorsitzende und sein Vertreter verhindert, bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte ein Gemeinderatsmitglied zur Leitung der Sitzung. Die Eröffnung der Sitzung und Bestimmung der Sitzungsleitung übernimmt das an Lebensjahren älteste und dazu bereite Mitglied des Gemeinderates.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

### **§ 5 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse**

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung ab EG 12 TVöD, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 75.000,00 € übersteigt,
3. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 75.000,00 € übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000,00 € übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 10 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt.

### **§ 6 Ausschüsse des Gemeinderates**

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige Ausschüsse:

1. beschließender Ausschuss gem. § 48 Abs. 1 KVG LSA
  - Haupt- und Finanzausschuss
2. beratende Ausschüsse gem. § 49 Abs. 1 KVG LSA
  - Ausschuss für Wirtschaft, Bau, Umwelt, Ordnung und Verkehr
  - Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport

(2) Der Gemeinderat kann nach Erfordernis weitere zeitweilige Ausschüsse bilden, bestehende Ausschüsse auflösen und zusammenlegen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

## **§ 7 Beschließender Ausschuss**

- (1) Dem beschließenden Ausschuss sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Der beschließende Ausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 8 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall bestimmt der Haupt- und Finanzausschuss einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über:
  1. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, die Laufbahngruppe 1,
  2. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 10 und 11 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
  3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 5 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 15.000,00 € übersteigt.
  4. Aufträge auf Grundlage der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt ab einer Wertgrenze von mehr als 15.000,00 € bis 200.000,00 €.

## **§ 8 Beratende Ausschüsse**

- (1) Dem im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor:
  - Ausschuss für Wirtschaft, Bau, Umwelt, Ordnung und Verkehr
  - Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) In den beratenden Ausschüssen werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat 6 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

## **§ 9 Geschäftsordnung**

- (1) Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

(2) Für Angelegenheiten des Verfahrens in den Ortschaften, die nicht im Gesetz geregelt sind, gilt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse entsprechend.

## **§ 10 Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 9c TVöD,
3. die Entscheidung über die in § 5 Ziff. 3, 4 und 6 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 5 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte,
4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,
5. über- und außerplanmäßige Ausgaben i. S. des § 105 KVG LSA, Abs. 1, die nicht erheblich sind:
  - Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 300.000,00 € nicht übersteigen
  - Ausgaben, die durchlaufende Zahlungen sind
  - Ausgaben, die auf Grund der Haushaltsrechnung am Jahresende entstehen (Jahresabschluss- und Bilanzbuchungen)
6. Aufträge auf Grundlage der Vergabeverordnung – VgV, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 €.

(2) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

## **§ 11 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

## **§ 12**

### **Spenden und Sponsoring im kommunalen Bereich**

(1) Die Gemeinde darf zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung der zuvor genannten Aufgaben beteiligen.

(2) Das Einwerben und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegt ausschließlich dem Bürgermeister. Ein Bediensteter der Verwaltung sowie die Ortsbürgermeister können nach den Vorgaben des Bürgermeisters ausführend tätig werden.

(3) Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben sind dem Bürgermeister anzuzeigen. Vor Entscheidung über die Annahme kann die Zuwendung bereits entgegengenommen werden und auf ein Verwahrkonto gebucht werden.

(4) Grundsätzlich entscheidet der Gemeinderat über die Annahme oder die Vermittlung von Zuwendungen. Innerhalb der nachfolgenden Wertgrenzen überträgt der Gemeinderat seine Annahmefugnis gem. § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA wie folgt:

1. Bürgermeister	ab 1,00 € bis 500,00 €,
2. Haupt- und Finanzausschuss	mehr als 500,00 € bis 1.000,00 €.

(5) Aufgrund des Gebotes der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung können mehrere entgegengenommene Zuwendungen gesammelt erfasst werden und dem jeweiligen Entscheidungsträger gemeinsam zur Entscheidung über die Annahme vorgelegt werden. Die Entscheidung soll zeitnah herbeigeführt werden.

(6) Zur Entscheidungsfindung sind sämtliche maßgebende Tatsachen offenzulegen. Der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Gemeinderat haben in öffentlicher Sitzung zu entscheiden. Der § 52 Absatz 2 KVG LSA ist insoweit nicht anwendbar. Die Annahmeentscheidung sollte unter folgenden Gesichtspunkten erfolgen:

- die Wahrung der Integrität der öffentlichen Verwaltung,
- die Vermeidung eines bösen Anscheins bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben,
- die Sicherung des Budgetrechts der Vertretungen,
- die vollständige Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben,
- die Vorbeugung gegen jede Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung,
- öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch öffentliche Mittel über den Haushalt zu finanzieren.

(7) Der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land ist durch die Gemeinde gemäß § 99 Absatz 6 KVG LSA jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres ein Bericht über alle Zuwendungen vorzulegen.

### **III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

#### **§ 13**

##### **Einwohnerversammlung**

(1) Über allgemeine bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gem. § 28 Abs. 1 KVG LSA bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

#### **§ 14**

##### **Einwohnerfragestunde**

(1) Der Gemeinderat sowie sein beschließender und beratender Ausschuss führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende des Gemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

#### **§ 15**

##### **Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

## **IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER**

### **§ 16**

#### **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

## **V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG**

### **§ 17**

#### **Ortschaftsverfassung**

(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Biederitz,
2. Gerwisch,
3. Gübs,
4. Heyrothsberge,
5. Königsborn,
6. Woltersdorf.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaften wird wie folgt festgelegt:

Biederitz	9 Mitglieder,
Gerwisch	9 Mitglieder,
Gübs	7 Mitglieder,
Heyrothsberge	7 Mitglieder,
Königsborn	7 Mitglieder,
Woltersdorf	5 Mitglieder.

(4) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister zu wählen. Er ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

(5) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist ein stellvertretender Ortsbürgermeister für den Verhinderungsfall zu wählen.

(6) Die gewählten ehrenamtlichen Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde, die als Ortsbürgermeister übergeleitet worden sind, sind bis zur Vollendung ihrer Amtszeit Ortsbürgermeister und sind im Anschluss zusätzliches Mitglied des Ortschaftsrates, längstens bis zum 30.06.2019, sofern sie nicht vorher aus dem Ortschaftsrat ausscheiden.

### **§ 18**

#### **Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte**

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gem. § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.

2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in seiner Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gem. § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens der Ortschaft,
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
7. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
8. Pflege vorhandener Partnerschaften.

## **§ 19 Vertretung**

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

## **§ 20 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften**

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Biederitz, Gerwisch, Gübs, Heyrothsberge, Königsborn und Woltersdorf sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

## VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### § 21

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile von Satzungen, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz, während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntmachung des textlichen Teils der Satzung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Satzungsbestandteile nach Satz 1 im textlichen Teil der Satzung hinreichend beschrieben wird (§ 9 Abs. 2 KVG LSA). Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den Bekanntmachungskästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter [www.gemeinde-biederitz.de](http://www.gemeinde-biederitz.de) (*offizielle Internetadresse der Gemeinde Biederitz*) zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen bekannt gemacht:

Ortschaft Biederitz	Magdeburger Str. 38 Harnackst./Ecke Bahnhofstr. Siedlung Naturfreundeweg Heyrothsberger Str./Am Weidenring	Rathaus, Kantorwiese, Bushaltestelle, Bushaltestelle,
Ortschaft Gerwisch	Breiter Weg 38 Domblick Nr. 5	Ortschaftsbüro, Wohngebiet,
Ortschaft Gübs	Dorfstr. 5 Königsborner Str. 3	Bürgerhaus, Klein-Gübs,
Ortschaft Heyrothsberge	Berliner Str. 7/8  Königsborner Str.58	Gerätehaus, Ortsfeuerwehr, Kita Wichtelwald,
Ortschaft Königsborn	Möckerner Str. 9 Möckerner Str. 33 a	Gemeindebüro, Gerätehaus Ortsfeuerwehr,
Ortschaft Woltersdorf	Königsborner Str. 10	Bürgerhaus.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen können in den in Abs. 2 genannten Bekanntmachungskästen sowie auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz bekanntgemacht werden.

## **VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 22 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 23 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz vom 21.01.2015 außer Kraft.

Biederitz, den 28.11.2018

gez. Gericke  
Bürgermeister

Dienstsiegel

---

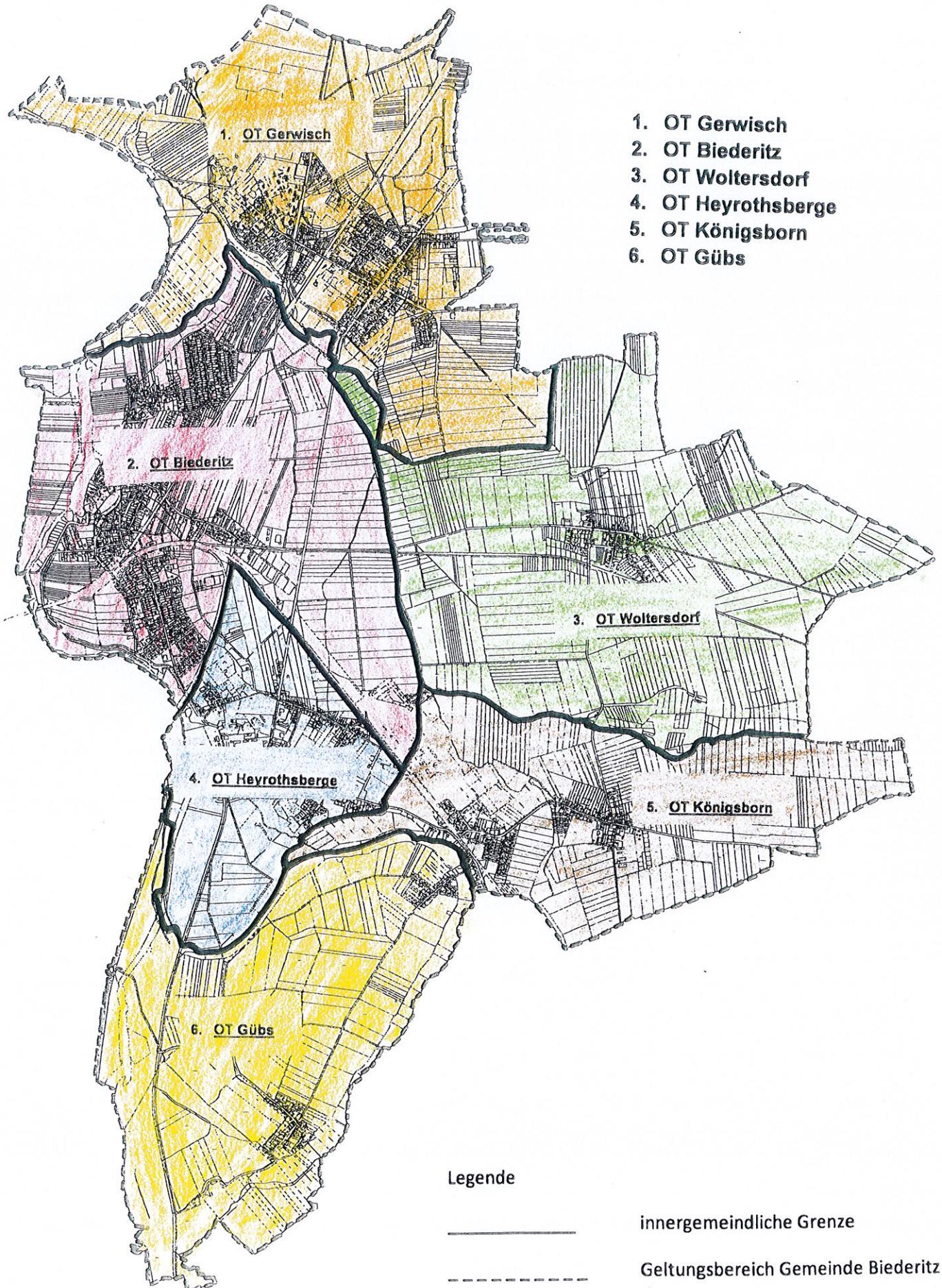
Die Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA vom 28.11.2018 liegt in der Gemeinde Biederitz vor.

# Anlage 1

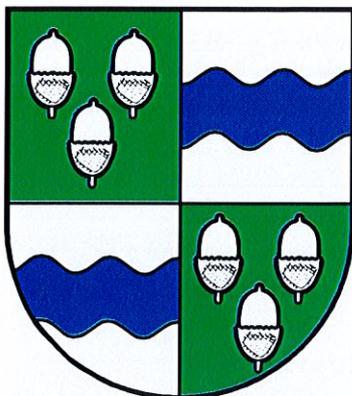
## Hauptsatzung Gemeinde Biederitz



- ohne Maßstab



## Eintrag in Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Biederitz betr. Wappen und Flagge



Das Wappen der Einheitsgemeinde Biederitz wird nach folgender Blasonierung beschlossen:

„Geviert von Grün und Silber, 1 und 3: drei silberne Eicheln 2:1, 2 und 4: ein blauer Wellenbalken.“



Die Flagge der Einheitsgemeinde Biederitz ist eine **drei-streifige Flagge**, deren linker und rechter Streifen grün sind und jeweils ein Viertel der Breite des weißen Mittelstreifens besitzen. Bei der quergestreiften Flagge sind der obere und untere Streifen grün und der Mittelstreifen analog in den o.g. Abmessungen weiß. Mittig aufgesetzt ist das Wappen.



**Weiß-Grün sind die Gemeindefarben.**



Das Dienstsiegel führt das Wappen, im Kopf eine fortlaufende Nummer und im Fuß die Umschrift: Gemeinde Biederitz

Ortsteil	Wappen	Blasonierung (Beschreibung in heraldischer Fachsprache)
Biederitz		<p>In Rot ein silberner Wellenbalken belegt mit einem grünen Hecht oben und unten drei silberne Eicheln</p>
Gerwisch		<p>Geviert: 1 und 4 Silber ein schwebendes gradarmiges rotes Tatenkreuz, 2 und 3 Blau ein nach links gewendeter schwimmender silberner Fisch</p>
Gübs		<p>Grün über Rot geteilt durch einen silbernen Wellenschrägbalken</p>
Heyrothsberge	<p>ohne</p>	<p>Gemäß § 15 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA sind nur Ortsteile berechtigt ein Wappen zu führen, wenn sie es bis zum 30.06.2014 bereits geführt haben</p>
Königsborn		<p>In Blau unter einer schwebenden goldenen Krone ein runder, schwarz strukturierter silberner Feldsteinbrunnen mit einem auf drei Pfählen ruhenden beknaufte kegelförmigen Schindeldach und einem blauen Wasserspiegel</p>
Woltersdorf		<p>Von Grün über Silber schräglinks geteilt; oben eine silberne Glocke, unten ein silberner konturierter schwarzer Pferdekopf</p>